Einwohnergemeinde Flumenthal

Umweltschutz-Kommisson

Reglement über die Organisation & Durchführung der Feuerungskontrollen

der Einwohnergemeinde Flumenthal

* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Reglement
über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Flumenthal

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde ***Flumenthal*** beschliesst:

Gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)
Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)
§ 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

§ 1 Zweck

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-,Öl- und Holzfeuerungsanlagen

§ 2 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen ist die Umweltschutzkommission zuständig. Die Umweltschutzkommission schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle einen zugelassenen Feuerungskontrolleur vor.

§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

3.1 Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

3.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

4.1 Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

4.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:
a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

§ 5 Amtsgeheimnis

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 6 Organisation

Die Umweltschutzkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

§ 7 Aufgaben der Umweltschutzkommission

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);

§ 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess –und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

§ 9 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 10 Kosten/Gebühr/Entschädigung

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ erhoben.

§ 11 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 7. Dezember 1994.

Genehmigt durch den Gemeinderat am:

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin